

Stadtgemeinde Kufstein – Punktesystem (Kriterien) für die Reihung der Interessenten für leistbare Wohnungen

Dieses Punktesystem ist anzuwenden bei der Vergabe von leistbaren Wohnungen im Sinne der Richtlinien für die Vertragsraumordnung (Reihung der Interessenten). Es soll dazu beitragen, dass diese leistbaren Wohnungen vom jeweiligen Verkäufer bzw. Vermieter transparent und objektiv vergeben werden.

KRITERIEN:

a) Dauer des Hauptwohnsitzes in Kufstein

Je länger ein Bewerber seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Kufstein hat, desto mehr Punkte werden vergeben.

3 bis 5 Jahre	10 Punkt
mehr als 5 Jahre	20 Punkte
mehr als 10 Jahre	40 Punkte
mehr als 15 Jahre	50 Punkte
mehr als 20 Jahre	60 Punkte

b) Kinder

Gemeint sind alle Kinder bis zu deren Volljährigkeit, die mit dem Bewerber im selben Haushalt wohnen bzw. die leistbare Wohnung beziehen.

für jedes Kind	10 Punkte
----------------	-----------

Die maximale Punkteanzahl beträgt 30 Punkte.

c) Beengte Wohnverhältnisse

Diese liegen vor, wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m² Nutzfläche zur Verfügung stehen. 10 Punkte (einmalig)

d) Einkommen

Eine leistbare Wohnung erhalten nur Personen mit sog. Kufstein-Bezug, die unter anderem förderungswürdig im Sinne der Tiroler Wohnbauvorschriften sind (d.h. insbesondere deren Einkommenshöchstgrenzen entsprechen).

Je mehr das monatliche Nettoeinkommen eines Bewerbers (= Gesamtnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen je Jahr geteilt durch 12) die Einkommensobergrenzen der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol unterschreiten, desto mehr Punkte erhält ein Bewerber. Pro Prozentpunkt der Unterschreitung der Einkommensgrenzen werden 1,4 Punkte vergeben. Die maximale Punkteanzahl beträgt 60 Punkte.

Hinsichtlich der Einkommensberechnung gelten die Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol in der jeweils geltenden Fassung.

Ändern sich vorangeführte persönliche und sachliche Voraussetzungen, so hat dies der Bewerber dem jeweiligen Verkäufer bzw. Vermieter der leistbaren Wohnungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, andernfalls wird der Bewerber von der Vergabe ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Bewerber vorsätzlich falsche Angaben macht.

Der Bewerber hat gegenüber dem jeweiligen Verkäufer bzw. Vermieter der leistbaren Wohnung einen entsprechenden Nachweis der Finanzierbarkeit (wie insbesondere eine entsprechende Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes) beizubringen.

Bei einer Punktegleichheit von Bewerbern entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung.

Das vorangeführte Punktesystem wird zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Homepage der Stadtgemeinde Kufstein veröffentlicht.

Dem vorangeführten Punktesystem liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021 zugrunde.